

SATZUNG

Inhalt:

<u>§ 1</u>	<u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>
<u>§ 2</u>	<u>Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</u>
<u>§ 3</u>	<u>Mitgliedschaft</u>
<u>§ 4</u>	<u>Gliederung</u>
<u>§ 5</u>	<u>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</u>
<u>§ 6</u>	<u>Rechte und Pflichten</u>
<u>§ 7</u>	<u>Maßregelung</u>
<u>§ 8</u>	<u>Organe</u>
<u>§ 9</u>	<u>Die Mitgliederversammlung</u>
<u>§ 10</u>	<u>Stimmrecht und Wählbarkeit</u>
<u>§ 11</u>	<u>Vorstand</u>
<u>§ 12</u>	<u>Aufwendungsersatz</u>
<u>§ 13</u>	<u>Ehrenmitglieder</u>
<u>§ 14</u>	<u>Kassenprüfer*innen</u>
<u>§ 15</u>	<u>Haftung</u>
<u>§ 16</u>	<u>Datenschutz im Verein</u>
<u>§ 16</u>	<u>Auflösung</u>
<u>§ 17</u>	<u>Inkrafttreten</u>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18. August 2024 gegründete Verein führt den Namen DanceUp Company und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind lila und schwarz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Bereichen der Sportart Tanzen.
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Senior*innensports.
 - c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie deren eigene Durchführung;
 - g) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - h) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - i) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen;
 - j) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - k) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
 - l) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - m) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport bestimmter Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte, physischen oder psychischen Einschränkungen oder Behinderung, Frauen, LSBTI* (lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
6. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördernde Mitglieder

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Während der erste 3 Monate nach Vereinseintritt und Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand besitzt das Mitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt *6 Wochen zum Quartalsende*.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge *sind Monatsbeiträge und jeweils am ersten Werktags eines Monats im Voraus fällig*.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. *Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Monatsmitgliedsbeitrages erhoben werden*.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als *einem Vierteljahresbeitrag trotz Mahnung*,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7 oder Diskriminierung § 2.6 .
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von *10-Tagen* schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen *per Einschreiben* zuzusenden.
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes

- f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im *1. Quartal* des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens *drei Wochen* liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, *wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt*. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahlleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens *20 v.H.* der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens *eine Woche* vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit *einfacher Mehrheit* /bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, *werden* auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Bei Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht das Stimmrecht den gesetzlichen Vertreter*innen gemeinsam zu.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
4. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem*der Kassenwart*in / Schatzmeister*in
 - d) dem*der Sportwart*in
 - e) dem*der Jugendwart*in
2. Der*Die Jugendwart*in wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der*die Vorsitzende
 - b) der*die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der*die Kassenwart*in / Schatzmeister*in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein *durch* den*die Vorsitzende*n *und* den*die stellvertretenden Vorsitzende*n gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils *drei Jahre* gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese

Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n oder einer durch ihn*sie beauftragte Person geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der*dem Vorsitzenden bzw. der durch ihn*sie beauftragten Person und dem*der Schriftführer*in unterzeichnet werden.

§ 12 Aufwendungsersatz

Amtsträger*innen, Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden *bis zum Widerruf* ernannt. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von *drei* Jahren *zwei* Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Kassenwart*in / Schatzmeister*in und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidator*innen sind der*die erste Vorsitzende und der*die Kassenwart*in / Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
3. *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband Tanzen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. August 2024 von der Gründungs-Mitgliederversammlung des Vereins DanceUp Company beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.